



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 2014

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2057	21. 1. 2014	Dienstkleidungsordnung der Polizei des Landes NRW	46
21220	30. 11. 2013	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	59
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
2370	23. 1. 2014	Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	59
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
651	20. 1. 2014	Regelmäßige Kontrollen nach Artikel 6 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zur Vermeidung von Überkompensationen bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen an bestimmte Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind	63
		Bek. d. Finanzministeriums	
8202	17. 1. 2014	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	64

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
27. 1. 2014	Bek. – Jahresabschluss 2012 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes	64
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen	
30. 1. 2014	Bek. – Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM); Zuweisung analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten (UKW) für die landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk	65
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
30. 1. 2014	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr	65

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2057****Dienstkleidungsordnung der Polizei des Landes NRW**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 405 / 401 – 63.01.01
v. 21.1.2014

Ein professionelles Erscheinungsbild und Auftreten der Angehörigen der Polizei des Landes Nordrhein–Westfalen beeinflusst das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit und unterstützt die polizeilichen Maßnahmen positiv.

1**Allgemeine Grundsätze****1.1**

Dienstkleidung i. S. d. Erlasses umfasst alle Kleidungsstücke, die den Angehörigen der Polizei des Landes Nordrhein–Westfalen vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (z. B. Uniform, Einsatzschutzanzug).

1.2

Angehörige der Polizei des Landes Nordrhein–Westfalen, die mit Dienstkleidung ausgestattet sind, haben diese entsprechend der Aufgabenzuweisung während des Dienstes zu tragen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

1.3

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte tragen während des Dienstes Uniform, soweit nicht für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben das Tragen von Zivilkleidung angeordnet oder zugelassen ist.

Wird Uniform getragen, ist ein einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit sicherzustellen. Die Oberbekleidung ist grundsätzlich geschlossen mit Amtsabzeichen zu tragen. Teile der Uniform dürfen nicht in Kombination mit privater Oberbekleidung oder Kopfbedeckung getragen werden.

Wird unter dem Uniformhemd ein Unterhemd oder T-Shirt getragen, muss dies in der Farbe weiß und ohne Aufdruck bzw. Schriftzüge versehen sein. Das weiße Unterhemd/T-Shirt darf weder am Kragen noch unter dem Ärmel sichtbar sein.

Zulässige Kombinationsmöglichkeiten von Uniformkleidungsteilen sind in der **Anlage 2** dargestellt.

Anlage 2**1.4**

Das Tragen der Dienstmütze ist für die Erkennbarkeit der Polizei im öffentlichen Raum und zur Unterscheidung zu anderen Uniformträgern von besonderer Bedeutung.

Vom Tragen der Dienstmütze kann innerhalb von Gebäuden und polizeilichen Liegenschaften, in Fahrzeugen sowie aus einsatztaktischen Gründen abgewichen werden.

Bei Dienstgängen oder Dienstreisen kann auf das Tragen der Uniform verzichtet werden, wenn Anlass, Wahl der Transportmittel oder ähnliches es gebieten.

1.5

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die überwiegend mit Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung befasst sind, verrichten Dienst in Zivilkleidung. Diese muss dem jeweiligen Anlass sowie den grundsätzlichen Anforderungen der Eigensicherung genügen.

1.6

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die sich im Vorbereitungsdienst bzw. in der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst befinden, tragen während der Dienstzeit im Unterricht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein–Westfalen entsprechend anforderungsgerechte zivile Kleidung.

2**Regelungen zum Tragen der Dienstkleidung****2.1**

Art und Umfang der Dienstkleidung richten sich nach den **Anlagen 1 und 1a**.

Anlage 1 und 1a**2.2**

Zum Schutz vor Gefahren ist bei Tätigkeiten im Straßenverkehr grundsätzlich Warnbekleidung (Warnweste, Warnwetterschutzjacke) zu tragen, wenn die Aufgabenwahrnehmung dem nicht entgegensteht.

2.3

Bei besonderen repräsentativen Anlässen kann ein weißes Diensthemd/eine weiße Dienstbluse mit Dienstkrawatte getragen werden. Ein einheitliches Erscheinungsbild ist abzustimmen.

2.4

Das Tragen von Einsatzschutzanzügen ist anzuordnen, wenn Art und Anlass der Dienstverrichtung es erfordern. Solange keine Außenwirkung erzielt wird, kann auf Anordnung des T-Shirt in Verbindung mit dem Einsatzschutzanzug als Oberbekleidung getragen werden.

Das Tragen von flammhemmenden Kopfschutzhauben (siehe **Anlage 1** – Alarmzugangehörige und Bereitschaftspolizei) ist nur in Kombination mit dem Einsatzschutzanzug sowie dem Einsatzschutzhelm und zur Abwehr von Brandverletzungsgefahren zulässig. Durch die Trageweise der flammhemmenden Kopfschutzhaube darf die Erkennbarkeit eines freien Gesichtsfeldes grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.

Anlage 1**2.5**

Bei der erforderlichen Ausstattung von Polizeiangehörigen, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, muss sichergestellt werden, dass auch organisationsfremde Personen den Unterschied zu einer polizeilichen Uniform bzw. der Einsatzbekleidung der Vollzugsdienstkräfte erkennen.

2.6

Eine Anpassung der Dienstbekleidung gem. der in **Anlage 1a** aufgeführten Funktionen im Rahmen eines Funktionswechsels ist grundsätzlich nur dann vorzunehmen, wenn für die vorübergehende Verwendung eine Zeitdauer von einem Jahr überschritten wird.

Anlage 1a**3****Aufbewahrung, Reinigung von Dienstkleidung****3.1**

Die ausgegebene Dienstkleidung bleibt Eigentum des Landes Nordrhein–Westfalen.

3.2

Die Angehörigen der Polizei sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und sachgemäße Behandlung der ihnen zugewiesenen Dienstkleidung verantwortlich. Veränderungen sind unzulässig. Pflegeanleitungen sind zu beachten.

3.3

Die Dienstkleidung ist grundsätzlich selbst zu pflegen und zu reinigen.

Nach außergewöhnlicher einsatzbedingter Verschmutzung kann die Reinigung auf Kosten des Landes erfolgen.

3.4

Über Instandsetzung oder Aussonderung von Dienstkleidung entscheidet grundsätzlich das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste. Dürfen Dienstkleidungsstücke selbstständig ausgesondert werden, ist eine unbefugte Nutzung zu verhindern. Der Verkauf dieser Dienstkleidungsstücke ist untersagt.

4**Tragen der Dienstkleidung im Ausland**

Über das Tragen von Dienstkleidung bei Veranstaltungen im Ausland, bei denen eine Beteiligung in Dienstkleidung im dienstlichen Interesse ist, entscheiden die Polizeibehörden, bei Reisen in außereuropäische Länder das Ministerium für Inneres und Kommunales.

5

Tragen von Namensschildern, Uniformabzeichen und Orden

5.1

Das Tragen von dienstlich vorgegebenen Namensschildern unterstützt die bürgernahe Polizeiarbeit.

An der Uniform ist das Tragen von dienstlich vorgegebenen Namensschildern erwünscht, soweit nicht Besonderheiten (Gefährdungen, Auftragslage oder ähnliches) dem entgegenstehen. An Einsatzanzügen ist kein Namensschild zu tragen.

5.2

Im Rahmen einer Auslandsverwendung sind das Nationalitätenabzeichen (Deutschlandflagge) über dem Landeswappen NRW und die organisationstypischen Abzeichen (z.B. EU-, VN-Abzeichen) zu tragen.

5.3

Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen richtet sich nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der jeweils gültigen Fassung.

Daneben ist das Tragen von Medaillen oder Ehrenzeichen, die von der Bundes- oder Landesregierung im Rahmen von Internationalen Polizeimissionen verliehen werden (z.B. Afghanistan-Spange) sowie das Tragen von Orden und Abzeichen von internationalen Mandatsträgern zulässig.

Das Tragen von anderen Abzeichen (Pins oder Buttons) bedarf meiner vorherigen Genehmigung.

Für das Europäische Polizeileistungsabzeichen (EPLA), die Fliegerschwinge und die SE-Schwinge gilt die Genehmigung als erteilt.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen dürfen nur an der Uniformjacke angebracht werden, sofern sie nicht im Design spezieller Einsatzbekleidung vorhanden sind.

5.4

Es ist zu gewährleisten, dass durch das Tragen von Namensschildern, Uniformabzeichen, Orden und Ehrenzeichen die Uniform nicht beschädigt wird.

6

Abzeichen für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

6.1

Allgemeiner Dienstanzug

Am linken Ärmel der Oberbekleidung wird das Landeswappen mit der Aufschrift „**Polizei**“ getragen. Dies gilt auch für sonstige Dienstkleidungsstücke, soweit Aufgabenverteilung und Material dies zulassen. An der Dienstmütze ist ein silbern/oxidiertes Polizeistern mit Landeswappen angebracht (**Anlage 4**). Darunter wird eine schwarz-rot-goldene Kokarde getragen.

Amtsabzeichen (Anlage 5 – 7), Mützenbänder

Anlage 5 – 7

Amtsbezeichnung	Amtsabzeichen	Mützenband
Polizeimeisterin Polizeimeister	2 blaue Sterne, 20 mm	blaues Mützenband
Polizeiobermeisterin Polizeiobermeister	3 blaue Sterne, 20 mm	blaues Mützenband
Polizeihauptmeisterin Polizeihauptmeister	4 blaue Sterne, 20 mm	blaues Mützenband
Kommissaranwärterin Kommissaranwärter	1 silberner Balken, 8 mm	silbernes Mützenband
Polizeikommissarin* Polizeikommissar*	1 silberner Stern, 20 mm	silbernes Mützenband
Polizeioberkommissarin* Polizeioberkommissar*	2 silberne Sterne, 20 mm	silbernes Mützenband
Polizeihauptkommissarin* Polizeihauptkommissar* (in der Besoldungsgruppe A 11)	3 silberne Sterne, 20 mm	silbernes Mützenband
Polizeihauptkommissarin* Polizeihauptkommissar* (in der Besoldungsgruppe A 12)	4 silberne Sterne, 20 mm	silbernes Mützenband
Erste Polizeihauptkommissarin* Erster Polizeihauptkommissar*	5 silberne Sterne, 20 mm	silbernes Mützenband
Polizeirätin Polizeirat	1 goldener Stern, 20 mm	goldenes Mützenband
Polizeioherrin Polizeioherr	2 goldene Sterne, 20 mm	goldenes Mützenband
Polizeidirektorin Polizeidirektor	3 goldene Sterne, 20 mm	goldenes Mützenband
Leitende Polizeidirektorin Leitender Polizeidirektor	4 goldene Sterne, 20 mm	goldenes Mützenband
Leitende Polizeidirektorin Leitender Polizeidirektor (in der Besoldungsgruppe B 2)	goldener Eichenlaubkranz, 1 goldener Stern, 20 mm	goldenes Mützenband
Direktorin LOB Direktor LOB	goldener Eichenlaubkranz, 2 goldene Sterne, 20 mm	goldenes Mützenband
Inspekteurin der Polizei Inspekteur der Polizei	goldener Eichenlaubkranz, 3 goldene Sterne, 20 mm	goldenes Mützenband

* Nach erfolgter Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III wird zusätzlich zu den Abzeichen des jeweiligen Amtes ein goldener Querbalken (8 mm) an den Außenseiten der Amtsabzeichen getragen.

6.2

Dienstanzug der Wasserschutzpolizei

Bei der Wasserschutzpolizei gelten abweichend von Nr. 6.1 folgende Regelungen:

- An der Dienstmütze tragen Beamtinnen/Beamte eine goldfarbene Kordel; die Knöpfe sind goldfarben.
- An der Dienstjacke werden an beiden Ärmeln folgende Streifen aus goldfarbener Litze getragen:

Polizeimeisterin Polizeimeister	2 Streifen, 8 mm
Polizeiobermeisterin Polizeiobermeister	3 Streifen, 8 mm
Polizeihauptmeisterin Polizeihauptmeister	4 Streifen, 8 mm
Polizeikommissarin Polizeikommissar	1 Streifen, 16 mm
Polizeioberkommissarin Polizeioberkommissar	2 Streifen, 16 mm
Polizeihauptkommissarin (A 11) Polizeihauptkommissar (A 11)	2 Streifen, 16 mm dazwischen 1 Streifen, 8 mm
Polizeihauptkommissarin (A 12) Polizeihauptkommissar (A 12)	2 Streifen, 16 mm dazwischen 2 Streifen, 8 mm
Erste Polizeihauptkommissarin Erster Polizeihauptkommissar	2 Streifen, 16 mm dazwischen 3 Streifen, 8 mm
Polizeirätin Polizeirat	3 Streifen, 16 mm
Polizeioberärztin Polizeioberarzt	3 Streifen, 16 mm zwischen dem oberen und mittleren Streifen 1 Streifen, 8 mm
Polizeidirektorin Polizeidirektor	4 Streifen, 16 mm

- Auf den Schulterklappen/Aufschiebeschlaufen werden die Amtsabzeichen als Querstreifen getragen; statt 16 mm breite sind 12 mm breite Querstreifen zu tragen (**Anlagen 8–10**).
- Die in 6.1 dargestellte zusätzlich Kennzeichnung nach erfolgter Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III entfällt.

Anlage 8–10

6.3

Polizeibeamtinnen und -beamte, die eine Kriminalamtsbezeichnung führen, verwenden beim Tragen der Uniform die unter 6.1 oder 6.2 dargestellten Amtsabzeichen analog.

6.4

Bei Einsätzen aus besonderem Anlass können Führungskräfte gemäß Anlage 10 gekennzeichnet werden.

6.5

Regierungsbeschäftigte im Landespolizeiorchester tragen an der Dienstmütze ein silberfarbenes Mützenband und auf Schulterklappen eine silberfarbene Lyra.

7

Nachstehende Erlasse werden hiermit aufgehoben:

- RdErl. v. 8.4.2011 (MBL NRW. S. 136)
- Erl. v. 21.9.2011, 405 – 63.01.01 (n.v.)
- Erl. v. 7.11.2011, 405 – 63.01.01 (n.v.)

Im Auftrag
Wolfgang D ü r e n

Dienstkleidung für die Polizei NRW - Grund- und Funktionsausstattung

Diensthundführer(innen) ⁴ 1 Barett ⁶ 2 Techn. Einsatzanzüge 1 Fleece-Shirt, flammhemmend 2 Unterwäsche, flammhemmend 5 T-Shirts 1 Paar Schnürstiefel 1 Einsatzschutzanzug 1 Satz KSA, leicht 1 Einsatzhandschuhe 2 Paar Socken, flammhemmend	Außendienst ohne BP und SE 1 Pullover zusätzlich 1 Technischer Einsatzanzug (nur VD) 1 Paar Halbschuhe (auf Wunsch)	Kradfahrer(innen) ⁴ 3 Unterwäsche, flammhemmend 4 T-Shirts 1 Kradhelm, neongelb 1 Bergmütze, neongelb 1 Kradschutzanzug 2 Paar Kradstiefel 2 Paar Kradhandschuhe (Sommer/Winter)
Alarmzugangehörige 1 Barett ⁶ 2 Einsatzschutzanzüge 1 Satz KSA leicht 2 Fleece-Shirts, flammhemmend 1 Paar Einsatzhandschuhe 2 Paar Schnürstiefel 3 Unterwäsche, flammhemmend 5 T-Shirts 1 Techn. Einsatzanzug ⁵ 1 Kopfschutzhaube 2 Paar Socken, flammhemmend	GRUNDAUSSTATTUNG 1 Schirmmütze, weiß ¹ oder blau ² 1 Strickmütze blau ¹ 1 Kurzhacke ¹ 2 Tuchjacken ² 1 Parka / Anorak 2 Cargo ¹ - oder Uniformhosen ² 1 Windstoppereinsatz ¹ 10 Hemden / Blusen blau wahlweise langarm / kurzarm 1 Hemd / Bluse weiß 2 Unterziehrolli 2 Krawatte 1 Pullover 1 Warnwetterschutzjacke 1 Paar Schnürschuhe ⁷ 1 Paar Halbschuhe 1 Paar Handschuhe 1 Dienstgürtel 3 Paar Aufschiebeschlaufen 1 Paar Schulterklappen blau ² 1 Trainingsanzug 1 Paar Sportschuhe 5 Paar Socken, schwarz 1 ball. Unterziehschutzweste ¹	Fahrradstreifen ⁴ spezielle Dienstkleidung
In der Ausbildung 1 Barett ⁶ 1 Techn. Einsatzanzug 3 T-Shirts 1 Paar Sportschuhe	OPTIONALE KLEIDUNG ⁴ "bedarfs- und funktionsabhängige Ausstattung" Schirmmütze, blau oder weiß Socken, schwarz Wintermütze, blau Unterwäsche, flammhemmend Fleece-Shirt, flammhemmend Techn. Einsatzanzug Einsatzhandschuhe ⁶ Körperschutzausstattung, leicht Einsatzschutzanzug Barett ⁶ Socken, flammhemmend	Bereitschaftspolizei 1 Barett ⁶ 2 Einsatzschutzanzüge 1 Satz KSA leicht 2 Fleece-Shirts, flammhemmend 1 Paar Einsatzhandschuhe 2 Paar Schnürstiefel 3 Unterwäsche, flammhemmend 5 T-Shirts 1 Paar Sportschuhe zusätzlich 1 Techn. Einsatzanzug ⁵ 1 Kopfschutzhaube 2 Paar Socken, flammhemmend
Polizeifliegerstaffel ⁴ spezielle Dienstkleidung	¹ Nur PVB(innen) mit überwiegender Verwendung im Außendienst (Zuordnung siehe Anlage 1a) oder in der Ausbildung ² Nur PVB(innen) mit überwiegender Verwendung im Innendienst (Zuordnung siehe Anlage 1a) ³ wird nur auf Anordnung bei Einsätzen aus besonderem Anlass getragen. ⁴ Auf Kosten der Behörde ⁵ Ang. Abt.-Führung, TEE, Führungsgruppen je 2 ⁶ nur i.V.m. techn. Einsatzanzug oder Einsatzschutzanzug ⁷ Im Innendienst wahlw. Halbschuhe	Wasserschutzpolizei ⁴ 1 Schirmmütze, weiß 1 Strickmütze blau ¹ 1 Tuchjacke, blau 1 Parka, blau ² 1 Bordjacke ¹ 1 Bordanzug, blau ¹ 2 Uniformhosen 10 Hemden / Blusen (weiß) wahlweise langarm oder kurzarm 2 Unterziehrolli, blau 2 Krawatte (blau) 1 Pullover, blau (Wachdienst 2) 5 Paar Socken, schwarz 1 Paar Schnürschuhe 2 Paar Halbschuhe 1 Paar Handschuhe 5 T-Shirts 1 Dienstgürtel 3 Paar Aufschiebeschlaufen 2 Paar Schulterklappen 1 Trainingsanzug 1 Paar Sportschuhe
Spezialeinheiten ⁴ spezielle Dienstkleidung	Landespolizeiorchester ⁴ spezielle Dienstkleidung	Landespolizeiorchester ⁴ spezielle Dienstkleidung
Polizeiarzt / Sanitäter ⁴ bei Einsätzen aus besonderem Anlass 1 Barett ⁶ 1 Fleece-Shirt, flammhemmend 2 Paar Schnürstiefel 2 Unterwäsche, flammhemmend 5 T-Shirts 1 Techn. Einsatzanzug 1 Pullover 1 Paar Handschuhe 1 Dienstgürtel 2 Aufschiebeschlaufen 5 Paar Socken, schwarz 1 Einsatzhelm 1 Rettungsdienstjacke	Versorgungskräfte ⁴ bei Einsätzen aus besonderem Anlass spezielle Dienstkleidung	Versorgungskräfte ⁴ bei Einsätzen aus besonderem Anlass spezielle Dienstkleidung
Polizeireiter(innen) ⁴ spezielle Dienstkleidung	Polizeireiter(innen) ⁴ spezielle Dienstkleidung	Polizeireiter(innen) ⁴ spezielle Dienstkleidung

Anlage 1 a

Ausstattungsübersicht nach Organisationseinheiten zur Dienstbekleidungsausstattung	
Einteilung in	
a) Funktionen, die überwiegende Anteile ihrer Arbeitszeit im Außendienst versehen	
b) Funktionen, die überwiegende Anteile ihrer Arbeitszeit im Innendienst versehen	
Organisationseinheit	Ausstattung
Behördenleitung	
Abteilungsleitung Polizei	Innendienst
Leitungsstab	Innendienst
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Innendienst
Direktion Zentrale Aufgaben (ZA)	
Direktionsbüro	Innendienst
Dezernat ZA 1	Innendienst
Dezernat ZA 2	Innendienst
Ausnahme: Einsatztrainer/in	Außendienst
Dezernat ZA 3	Innendienst
PvB beim PAD	Innendienst
Abt. GS / Direktion GE / Einsatzdienststellen	
L Direktion GE	Innendienst
L FüSt GE	Innendienst
SB DirB / Füst	Innendienst
L PI	Innendienst
Wachleiter	Innendienst
DGL	Außendienst
PI (Wachdienstgruppen / ET)	Außendienst
BD (einschl. Leiter)	Außendienst ¹
FLD / LSt	Innendienst
Ständiger Stab	Innendienst
Bereitschaftspolizei/Polizeisonderdienste	Außendienst
Ausn.: Funktionsdienst inkl. Leiter/in sowie Hundertschaftführer/-in	Innendienst
Ausn.: Abteilungsstab inkl. Führer/-in	Innendienst
Spezialeinheiten	Innendienst
Direktion V / Verkehrsdienststellen	
L Direktion V	Innendienst
L FüSt V	Innendienst
SB DirB / Füst	Innendienst
L VI	Innendienst
VD	Außendienst
VK	Innendienst ²
Ausnahme VU-Aufnahme	Außendienst
Verkehrssicherheitsberater	Außendienst
VU-Präv./Opferschutz	Innendienst

¹zusätzliche Ausstattung "Innendienst"²zusätzliche Ausstattung "Außendienst"

Anlage 2

Kombination von Uniformteilen

Bei der Uniform für Bea. mit überwiegender Verwendung im Außendienst ist die nachstehend dargestellte Kombination von Uniformbekleidungsstücken										
verpflichtend (X) zulässig (O) unzulässig (-/-)	Kurzhacke	Anorak	Cargohose	Diensthemd lang	Diensthemd kurz	Pullover	Unterziehhölli	Krawatte	Schnür- schuhe	Halbschuhe
Kurzhacke mit			X	O	*	O	O	O	O	O
Cargohose mit	O	O		O	O	O	O	O	O	O
Diensthemd lang mit	O	O	X			O	-/-	X	O	O
Diensthemd kurz mit	*	*	X			-/-	-/-	./.	O	O
Pullover mit	O	O	X	O	-/-		O	O	O	O
Unterziehhölli mit	O	O	X	-/-	-/-	X		-/-	O	O
Strickmütze mit	X	oder X	X	O	./.	O	O	O	O	O
Anorak mit			X	O	*	O	O	O	O	O

* Grundsätzlich ist zur Kurzhacke oder zum Anorak ein langärmeliges Hemd (mit Krawatte) zu tragen. Lediglich zum Schutz bei kurzzeitigen Wetterlagen ist das Tragen der Kurzhacke oder des Anoraks in Kombination mit einem kurzärmeligen Hemd (ohne Krawatte) zulässig.

Bei der Uniform für Bea. mit überwiegender Verwendung im Innendienst ist die nachstehend dargestellte Kombination von										
verpflichtend (X) zulässig (O) unzulässig (-/-)	Tuchjacke	Anorak	Uniformhose	Diensthemd lang	Diensthemd kurz	Pullover	Unterziehhölli	Krawatte	Schnür- schuhe	Halbschuhe
Tuchjacke mit		O	X	O	O	-/-	-/-	X	O	O
Uniformhose mit	O	O		O	O	O	O	O	O	O
Diensthemd lang mit	O	O	X			O	-/-	X	O	O
Diensthemd kurz mit	-/-	*	X			-/-	-/-	-/-	O	O
Pullover mit	-/-	O	X	O	-/-		O	O	O	O
Unterziehhölli mit	-/-	O	X	-/-	-/-	X		-/-	O	O
Anorak mit	O		X	O	*	O	O	O	O	O

Anlage 3

Allgemeine Abzeichen



Polizeistern an der Dienstmütze

Anlage 4

Mittlerer Dienst

Polizeimeisterin
PolizeimeisterPolizeiobermeisterin
PolizeiobermeisterPolizeihauptmeisterin
Polizeihauptmeister

Gehobener Dienst



Kommissaranwärterin
Kommissaranwärter



Polizei-/Kriminalkommissarin
Polizei-/Kriminalkommissar



Polizei-/Kriminaloberkommissarin
Polizei-/Kriminaloberkommissar



Polizei-/Kriminalhauptkommissarin
Polizei-/Kriminalhauptkommissar



Polizei-/Kriminalhauptkommissarin (A 12)
Polizei-/Kriminalhauptkommissar (A 12)



Erste Polizei-/Kriminalhauptkommissarin
Erster Polizei-/Kriminalhauptkommissar

Anlage 6

Höherer Dienst



Polizei-/Kriminalrätin
Polizei-/Kriminalrat



Polizei-/Kriminaloberrätin
Polizei-/Kriminaloberrat



Polizei-/Kriminaldirektorin
Polizei-/Kriminaldirektor



Leitende Polizei-/Kriminaldirektorin
Leitender Polizei-/Kriminaldirektor



Leitende Polizei-/Kriminaldirektorin (B 2)
Leitender Polizei-/Kriminaldirektor (B 2)



Direktorin / Direktor einer LOB



Inspektorin der Polizei
Inspekteur der Polizei
Landeskriminaldirektorin
Landeskriminaldirektor

Mittlerer Dienst

- Wasserschutzpolizei -



Polizeimeisterin
Polizeimeister

Polizeiobermeisterin
Polizeiobermeister

Polizeihauptmeisterin
Polizeihauptmeister

Anlage 8

Gehobener Dienst

- Wasserschutzpolizei -



Polizeikommissarin
Polizeikommissar

Polizeioberkommissarin
Polizeioberkommissar

Polizeihauptkommissarin
Polizeihauptkommissar

Polizeihauptkommissarin (A 12)
Polizeihauptkommissar (A 12)

Erste Polizeihauptkommissarin
Erster Polizeihauptkommissar

Höherer Dienst - Wasserschutzpolizei -



Polizeirätin
Polizeirat

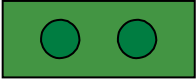
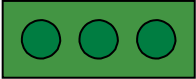
Polizeioberrätin
Polizeioberrat

Polizeidirektorin
Polizeidirektor

Anlage 10

Einheitliche Kennzeichnung der Führungskräfte der Polizei beim Einsatz aus besonderem Anlass

Beim Tragen des Einsatzanzuges anlässlich von Einsätzen aus besonderem Anlass werden Führungskräfte wie folgt gekennzeichnet:

<u>Führungsfunktionen</u>	<u>Form</u>	<u>Größe</u>
Gruppenführerin Gruppenführer		ø 2,5 cm
Zugführerin Zugführer		ø 2,5 cm
Hundertschaftsführerin Hundertschaftsführer		2 cm x 4 cm
Abteilungsführerin Abteilungsführer		2 cm x 4 cm

<u>Farbe der Kennzeichnung</u>	Dem Einsatzanzug und Landeswappen farblich angepasst
--------------------------------	--

Anbringung der Kennzeichnung

Schutzhelm	auf der Rückseite in Reflexfolie
Einsatzanzug	auf dem rechten Ärmel der Jacke in Höhe des Ärmelabzeichens aus waschbarem Stoff als Klettverschluss

21220

Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 30. November 2013

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. November 2013 folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 29. September 2001 (SMBL. NRW. 21220), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23. Juni 2012 (MBL. NRW. 2012 S. 581), beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2013 –Vers. 35-00-1 U 24 III B 4 – genehmigt worden ist:

I.

§ 41 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn nach dem 31.10.2012 eine neue sozialversicherungspflichtige ärztliche Tätigkeit im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe ausgeübt wird und Versorgungsanwartschaften bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe bestehen.“

2. In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt: Vers. 35-00-1 U 24 III B 4

Düsseldorf, 18. Dezember 2013

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
S t u c k e

Ausgefertigt am

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Münster, den 14.1.2014

Präsident der
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

2370

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2-2010-02/14 –
v. 23.1.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 (MBL. NRW. S. 116), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.2.2013 (MBL. NRW. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Darlehen für Standortaufbereitung und wohnungswirtschaftliche Quartiersmaßnahmen“
 - b) Nummer 7.5 wird wie folgt neu gefasst:
„Darlehen für Standortaufbereitung und wohnungswirtschaftliche Quartiersmaßnahmen“
 - c) Nach Nummer 7.5 wird folgende neue Nummer 7.6 eingefügt:
„7.6 Tilgungsnachlass“
 - d) Anlage 1 Nummer 1.5 wird wie folgt neu gefasst:
„(nicht besetzt)“
2. Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe c) werden das Wort „Besetzungsrechten“ durch das Wort „Benennungsrechten“ ersetzt und nach dem Wort „Ersatzwohnungen“ die Wörter „(mittelbare Belegung)“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 5 bis 8 werden gestrichen.
3. Nach Nummer 2.1.1 wird folgende neue Nummer 2.1.2 eingefügt:
**„2.1.2
Gemeinschaftsräume und Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur**
 - a) Bei der Förderung von Mietwohnraum in Wohngebäuden oder Wirtschaftseinheiten mit mehr als zehn Mietwohnungen können Gemeinschaftsräume gefördert werden, die der ausschließlichen Nutzung durch die Mieter vorbehalten sind.
 - b) Unabhängig von oder im Zusammenhang mit der Förderung von Mietwohnraum können bei Vorlage eines Nutzungskonzepts Räume zum Zwecke der Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur gefördert werden, die zur Nutzung durch die Bewohner des Quartiers, einen gemeinnützigen Verein, eine gemeinnützige Gesellschaft, kirchliche oder kommunale Einrichtungen bestimmt sind. Das Nutzungskonzept sowie das Nähere zu den Förderkonditionen und Regelungen zur Sicherung der Zweckbestimmung sind mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen und zum Bestandteil der Förderzusage zu machen.
 Die Räume müssen in eine oder mehrere Wohnungen umwandelbar sein, die nach Umwandlung wie für Begünstigte der Einkommensgruppe B geförderte Mietwohnungen zu nutzen sind. Räume, die aufgrund anderer Förderprogramme förderfähig oder zur gewerblichen Nutzung vorgesehen sind, werden nicht gefördert.“
4. Die bisherige Nummer 2.1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1.2 wird zu Nummer 2.1.3.
 - b) Satz 1 erster Halbsatz wird bis zum Buchstaben a) wie folgt neu gefasst:
„Als Neuschaffung im Sinne der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 gelten Baumaßnahmen, durch die Mietwohnungen, Gemeinschaftsräume und Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur“.

5. Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Besetzungsrecht“ durch das Wort „Benennungsrecht“ ersetzt und vor den Wörtern „für Begünstigte“ die Angabe „(§ 29 Nummer 6 Satz 2 WFNG NRW)“ eingefügt.
- b) In den Sätzen 3 und 4 wird das Wort „Besetzungsrechts“ durch das Wort „Benennungsrechts“ ersetzt.
- c) In Satz 5 wird das Wort „Besetzungsrecht“ durch das Wort „Benennungsrecht“ ersetzt.

6. Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	4,25 Euro	5,35 Euro
M 2	4,65 Euro	5,75 Euro
M 3	5,25 Euro	6,10 Euro
M 4	5,75 Euro	6,65 Euro

- b) In Satz 3 wird der Satzteil „Folgende Abweichungen von Satz 1 sind zu beachten:“ gestrichen und nach dem Wort „darf“ werden die Wörter „abweichend von Satz 1“ eingefügt.
- c) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Bei der Berechnung der zulässigen Miete sind die tatsächlichen, höchstens jedoch die in Nummer 1.4.1 Sätzen 7 und 8 der Anlage 1 genannten Wohnflächen zugrunde zu legen.“
- d) Der neue Satz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Für Gemeinschaftsräume nach Nummer 2.1.2 Buchstabe a) darf mit den Mietern von geförderten Wohnungen ein monatliches Entgelt vereinbart und mit der Miete gekoppelt werden.“
- e) Nach dem neuen Satz 9 wird folgender neuer Satz 10 eingefügt:
„Bei der Ermittlung der Höhe des Entgelts sind gegebenenfalls im Gebäude oder der Wirtschaftseinheit vorhandene freifinanzierte Wohnungen mit einzuberechnen.“
- f) Der neue Satz 12 wird gestrichen.

7. In Nummer 2.4.2 Satz 3 wird die Angabe „(Nummer 2.4.1 Satz 4)“ durch die Angabe „(Nummer 2.4.1 Satz 5)“ ersetzt.

8. Nummer 2.4.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Satzschlusszeichen durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter eingefügt:
„wenn bei Erteilung der Förderzusage ein schlüssiges Konzept mit Kostenschätzung für die angebotenen Leistungen vorliegt.“
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Genehmigung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums“ durch die Wörter „Abstimmung mit der fachlich zuständigen Stelle (z. B. dem Träger der Kosten der Unterkunft oder der Heimaufsicht)“ ersetzt.

9. Nummer 2.4.4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „darf“ werden die Worte „gegen nachvollziehbare Aufstellung der voraussichtlichen Anschaffungskosten“ eingefügt.
- b) Die Angabe „20 Euro“ wird durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.

10. Nummer 2.5.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2.1.2“ durch die Angabe „Nummer 2.1.3“ ersetzt.

b) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	1 100 Euro	500 Euro
M 2	1 300 Euro	650 Euro
M 3	1 500 Euro	900 Euro
M 4	1 650 Euro	1 100 Euro

c) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden im Zusammenhang mit der Förderung von Mietwohnungen Gemeinschaftsräume oder Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur neu geschaffen, wird eine Grundpauschale gemäß Spalte 3 der Tabelle gewährt.“

11. Nummer 2.5.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2.1.2“ durch die Angabe „Nummer 2.1.3“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	825 Euro	375 Euro
M 2	975 Euro	490 Euro
M 3	1 125 Euro	675 Euro
M 4	1 240 Euro	825 Euro

12. In Nummer 2.5.2.1 wird der letzte Satz gestrichen.

13. In Nummer 2.5.2.5 werden die Wörter „in Gemeinden des Mietniveaus M 4“ gestrichen.

14. Nummer 2.5.2.6 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mietwohnungen mit Passivhausstandard (Nummer 1.7 Satz 2 Anlage 1) wird ein Zusatzdarlehen in Höhe von 100 Euro pro Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche gewährt.“

15. In Nummer 2.5.3 Satz 1 werden die Angabe „Nummer 2.1.2“ durch die Angabe „Nummer 2.1.3“ und die Angabe „550 Euro“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

16. Nummer 2.5.4 wird gestrichen und Nummer 2.5.5 wird zu Nummer 2.5.4.

17. Die neue Nummer 2.5.4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Berechnung des wohnflächenbezogenen Baudarlebens sind die tatsächlichen, höchstens jedoch die in Nummer 1.4.1 Sätzen 7 und 8 der Anlage 1 genannten Wohnflächen zuzüglich der nach Nummer 1.4.2 Anlage 1 genehmigten Wohnflächenüberschreitungen zugrunde zu legen.“

- b) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 2.1.2“ durch die Angabe „Nummer 2.1.3“ ersetzt.

18. In Nummer 2.7.3 Satz 5 werden nach dem Wort „Verein“ das Wort „oder“ durch die Wörter „, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen“ ersetzt.

19. Nummer 2.7.4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2.5.2.1 bis 2.5.2.4, 2.5.3“ durch die Angabe „Nummern 2.5.2.1 bis 2.5.2.4, 2.5.2.6, 2.5.3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2.5.2.2 bis 2.5.2.4, 2.5.3“ durch die Angabe „Nummern 2.5.2.2 bis 2.5.2.4, 2.5.2.6, 2.5.3“ ersetzt.

20. In Nummer 2.8 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Gewährung eines Tilgungsnachlasses richtet sich nach Nummer 7.6.“

21. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4, Nummer 4.1 und Nummer 4.2 werden wie folgt neu gefasst:

„4

Darlehen für Standortaufbereitung und wohnungswirtschaftliche Quartiersmaßnahmen

4.1

Fördervoraussetzungen

Ziel ist es, Brachflächen, die den Standortqualitäten der Nummer 1.1.2 Anlage 1 entsprechen, für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung nutzbar zu machen sowie wohnungswirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Quartiersentwicklung oder der Umstrukturierung hoch verdichteter Wohnsiedlungen der 1960er und 1970er Jahre zu unterstützen. Auf den für Zwecke des Wohnungsbaus hergerichteten Brachflächen oder mit Quartierskonzepten entwickelten Flächen sind geförderte Mietwohnungen, geförderte Wohnheimplätze, geförderte Pflegewohnplätze oder Eigentumsmaßnahmen, die zur Selbstnutzung für die Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung geeignet und bestimmt sind, zu schaffen.

4.2

Fördergegenstand

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, zum standortbedingten Lärmschutz oder zu Gründungsmaßnahmen, sowie zur Erstellung von Quartierskonzepten (z. B. erforderliche externe sozialplanerische Voruntersuchungen, Bewohnerbeteiligungen, Befragungen),
- b) Sicherungsmaßnahmen (z. B. Schutz von bestehenden Bauwerken, Bauteilen, Versorgungsleitungen),
- c) Beseitigung umweltgefährdender Stoffe (z. B. Beseitigen von Kampfmitteln und anderen gefährlichen Stoffen),
- d) Beseitigung von Stoffen, die die Wohnnutzung beeinträchtigen (Sanieren belasteter oder kontaminierter Böden),
- e) Abbrucharbeiten (Abbruch aufstehender Bausubstanz, Beseitigung von Fundamenten, Ver- und Versorgungsleitungen sowie Verkehrsanlagen),
- f) Maßnahmen auf dem Grundstück außerhalb des Baukörpers für erhöhten, standortbedingten Lärmschutz, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Standortqualitäten gemäß Nummer 1.1.2 Buchstabe a) Anlage 1 erforderlich ist (z. B. Lärmschutzwände),
- g) standortbedingte Mehrkosten für Gründungsmaßnahmen (z. B. Abstützen von Nachbarbebauung oder zusätzliche Baumaßnahmen bei topografischen Besonderheiten) oder Hochwasserschutzmaßnahmen.“

- b) Die Nummern 4.2.1 und 4.2.2 entfallen.

22. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kostenvorschlägen“ die Wörter „Rechnungen oder“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „das Herrichten der Brachfläche oder für die Umstrukturierung der Siedlung“ durch die Wörter „die Standortaufbereitung oder die wohnungswirtschaftlichen Quartiersmaßnahmen“ ersetzt.

23. Nummer 4.4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nummern 4.2.1 und 4.2.2“ durch die Angabe „Nummer 4.2“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für Untersuchungen zur Erstellung eines Quartierskonzepts kann der Höchstbetrag nach Satz 1 um bis zu 1.000 Euro pro geförderte Wohneinheit erhöht werden.“

24. Nummer 4.4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Darlehen wird nur im Zusammenhang mit der Förderung nach Nummern 2 und 3, nach den Studentenwohnheimbestimmungen (SWB) oder nach den Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen (BWB) gewährt.“

25. Nummer 4.4.3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Beim Neubau von Eigentumsmaßnahmen für die Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung wird das Darlehen der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks gewährt.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „zur Aufbereitung der Brachfläche“ gestrichen und die Wörter „die aufbereitete Fläche“ durch die Wörter „das Fördergrundstück“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird das Wort „Brachflächendarlehen“ durch das Wort „Darlehen“ ersetzt.

26. In Nummer 4.5 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundstücks“ die Wörter „bzw. für Untersuchungsmaßnahmen zur Erstellung des Quartierskonzepts“ eingefügt.

27. In Nummer 4.7 Satz 2 wird die Angabe „Nummern 4.2.1 und 4.2.2“ durch die Angabe „Nummer 4.2“ ersetzt.

28. In Nummer 5.1.2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2.1.2 Satz 2“ durch die Angabe „Nummer 2.1.3 Satz 2“ ersetzt.

29. Nummer 5.4.1 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

Gemeinden der Kostenkategorie	Grundpauschale in Euro
K 1	43 000
K 2	63 000
K 3	73 000

30. Nach Nummer 5.6.2 wird folgende neue Nummer 5.6.3 angefügt:

„Bei der Förderung des Erwerbs von vorhandenem zur Selbstnutzung bestimmtem Wohneigentum nach Nummer 5.1.4 (Kombimodell) gilt das Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Nummer 1.4 ausschließlich für den Erwerb des Förderobjekts. Die Maßnahmen zum Zweck der energetischen Verbesserung und anderen Wohnwertverbesserungen werden von dem Verbot nicht erfasst.“

31. In Nummer 5.7 Satz 4 wird nach dem Wort „verbleiben“ das Wort „(Mindestrückbehalt)“ eingefügt und die Angabe „755“ durch die Angabe „770“, die Angabe „975“ durch die Angabe „990“ und die Angabe „245“ durch die Angabe „250“ ersetzt.

32. In Nummer 6.1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Hebeanlage“ die Wörter „sowie besondere Haustechnik/-elektronik“ eingefügt.

33. In Nummer 6.2 Satz 1 Buchstabe a) werden die Angabe „20.000“ durch die Angabe „40.000“ und in Buchstabe b) die Angabe „10.000“ durch die Angabe „20.000“ ersetzt.

34. In Nummer 7.1 werden die letzten fünf Sätze gestrichen.

35. Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „**Brachflächendarlehen**“ durch die Wörter „**Darlehen für Standortaufbereitung und wohnungswirtschaftliche Quartiersmaßnahmen**“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Brachflächendarlehen“ durch die Wörter „Darlehen nach Nummer 4 für die Standortaufbereitung oder wohnungswirtschaftliche Quartiersmaßnahmen“ ersetzt.
- c) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Brachflächendarlehen“ durch das Wort „Darlehen“ ersetzt.
- d) In Satz 6 wird das Wort „Brachflächendarlehens“ durch das Wort „Darlehens“ ersetzt.

36. Nach Nummer 7.5 wird folgende neue Nummer 7.6 eingefügt:

**„7.6
Tilgungsnachlass**

Für folgende Darlehen kann auf Antrag ein anteiliger Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) gewährt werden:

- a) In Gemeinden des Mietniveaus M 4 wird bei der Förderung ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 10 v.H. der sich auf die Grundpauschale nach Nummer 2.5.1.1 und 2.5.1.2 beziehenden Darlehenssumme gewährt. Werden Mietwohnungen im Rahmen der Komplettförderung errichtet, wird ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 10 v.H. der sich nach Nummer 2.8 in Verbindung mit Nummer 4.5 ermittelten Darlehenssumme gewährt.
- b) In allen Mietniveaus wird für anerkannte Zusatzdarlehen nach Nummern 2.5.2 und 2.5.3 sowie bei Darlehen nach Nummer 4.4 ein Tilgungsnachlass bis zu 50 v.H. gewährt.

Für das gewährte Darlehen (inklusive anteiligem Tilgungsnachlass) ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 0,4 v.H. zu zahlen. Der Tilgungsnachlass wird bei Leistungsbeginn vom gewährten Darlehen abgesetzt. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der laufende Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v.H. werden vom reduzierten Darlehen erhoben. Der Antrag auf Gewährung eines Tilgungsnachlasses ist zusammen mit dem Antrag auf Gewährung der Fördermittel zu stellen.“

37. In Nummer 8.1 Satz 2 Buchstabe c) werden nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder bei einer Förderung nach Nummer 6, die nicht in Zusammenhang mit einer anderen Förderung gewährt wird,“ eingefügt.

38. In Nummer 10.1 wird die Angabe „21. Februar 2013“ durch die Angabe „23. Januar 2014“ ersetzt.

39. Nummer 10.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für im Jahr 2013 geförderte Mietwohnungen, mit deren Ausführung noch nicht begonnen wurde, können auf Antrag die nach Nummer 2.4.1 geltenden Bewilligungsmieten zugelassen werden, sofern dem keine Interessen der Kommune entgegenstehen.“

Für noch nicht bewilligte Anträge auf Förderung von Eigentumsmaßnahmen, die in der Zeit vom 21. Februar 2013 bis einschließlich 22. Januar 2014 gestellt worden sind, können wahlweise auch die Wohnraumförderungsbestimmungen in der Fassung vom 26. Januar 2006, zuletzt geändert am 21. Februar 2013, angewendet werden.“

40. In Anlage 1 Nummer 1.2.1 Satz 5 werden nach dem Wort „Treppen“ die Wörter „außerhalb der Wohnungen“ eingefügt.

41. In Anlage 1 wird Nummer 1.3.4.3 wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „die gleiche Anzahl an Wohnräumen“ durch die Wörter „eine vergleichbare Wohnfläche“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Wörter „Anzahl an Räumen“ durch „Quadratmeterzahl bei der Wohnfläche“ ersetzt.

42. In Anlage 1 Nummer 1.3.4.4 Satz 1 wird das Wort „Besetzungsrechtes“ durch das Wort „Benennungsrechts“ ersetzt.

43. In Anlage 1 wird Nummer 1.3.4.5 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahl „24“ durch die Zahl „48“, die Wörter „der Antragstellung“ durch die Wörter „Erteilung der Förderzusage“ und das Wort „Besetzungsrechts“ durch das Wort „Benennungsrechts“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern das Benennungsrecht an den Ersatzwohnungen nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 eingeräumt wird, kann die Förderzusage widerrufen oder der Darlehensvertrag gekündigt werden (Nummer 1.5.4 der Anlage 2).“

44. In Anlage 1 Nummer 1.3.5 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Gemeinschaftsräume und die“ ersetzt.

45. In Anlage 1 Nummer 1.4.1 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Appartements für Studierende mit weniger als 35 Quadratmetern Wohnfläche müssen bei Bedarf mit einer anderen Wohnung zusammenlegbar sein.“

46. In Anlage 1 wird Nummer 1.4.2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Sofern es aus planerischen Gründen zweckmäßig ist, kann die Bewilligungsbehörde eine Überschreitung der Wohnflächenobergrenzen gemäß Nummer 1.4.1 Sätze 7 und 8 im Neubau um bis zu 5 Quadratmeter und im Bestand auch darüber hinaus zulassen.“

47. In Anlage 1 wird Nummer 1.4.6 wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Räume“ die Wörter „Gemeinschaftsräume und“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden vor dem Wort „Räumen“ die Wörter „Gemeinschaftsräumen und“ eingefügt.

48. In Anlage 1 Nummer 1.5 wird der Text nach der Gliederungsziffer durch die Angabe „(nicht besetzt)“ ersetzt.

49. In Anlage 1 wird Nummer 1.7 wie folgt neu gefasst:

**„1.7
Energetischer Standard**

Bei der erstmaligen Schaffung von Mietwohnungen in einem neuen selbständigen Gebäude oder durch Erweiterung eines Gebäudes (Aufstockung oder Anbau) und der Neuschaffung von Mietwohnungen im Bestand ist die Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Der Passivhausstandard im Sinne von Nummer 2.4.1 Satz 5 gilt als erfüllt, wenn das Gebäude einen Jahres-Primärenergiebedarf von nicht mehr als 40 kWh pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche und einen Jahres-Heizwärmebedarf von höchstens 15 kWh pro Quadratmeter Wohnfläche hat und eine Luftwechselrate von 0,6 pro Stunde bei einer Druckdifferenz von 50 Pascal ($n_{50} < 0,6/h$) nicht überschritten wird.

Der Jahres-Primärenergiebedarf und Jahres-Heizwärmebedarf von Passivhäusern sind bei Antragstellung durch einen Sachverständigen nach dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) in der Fassung 2007 oder neuer nachzuweisen. Die Einhaltung der zulässigen Luftwechselrate ist nach Fertigstellung mittels einer Luftdichtigkeitsprüfung (Blower-door-Test) nachzuweisen.

Sätze 1 bis 3 gelten auch für Wohnheime und Pflegewohnplätze.“

50. Anlage 1 Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1.7 Sätze 1 bis 4 der Anlage 1“ durch die Angabe „Nummer 1.7 Satz 1 der Anlage 1“ ersetzt.
 - In den Sätzen 3 bis 5 wird jeweils die Angabe „EnEV 2009“ durch die Angabe „EnEV in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - Im letzten Satz werden die Angabe „31. Mai 2003“ durch die Angabe „31. Mai 2002“ und die Angabe „26. November 2009 (GV. NRW. S. 633/SGV. NRW. S. 75)“ durch die Angabe „14. November 2012 (GV. NRW. S. 553/SGV. NRW. S. 75)“ ersetzt.
51. In Anlage 1 Nummer 3.2 wird nach dem letzten Satz folgender neuer Satz angefügt:
- „Bei Baulücken im innerstädtischen Bereich kann ein Teil der erforderlichen Grünfläche durch das Wohnumfeld kompensiert werden.“
52. In Anlage 2 wird Nummer 1.3 wie folgt geändert:
- In Satz 5 Buchstabe a) werden die Angabe „EnEV 2009“ durch die Angabe „EnEV in der jeweils geltenden Fassung“ sowie der Betrag „23,00“ durch den Betrag „23,60“ und der Betrag „27,20“ durch den Betrag „27,90“ ersetzt.
 - In Satz 5 Buchstabe b) wird der Betrag „8,16“ durch den Betrag „8,62“ ersetzt.
 - In Satz 5 Buchstabe c) wird der Betrag „78,15“ durch den Betrag „82,60“ ersetzt.
 - In Satz 6 wird der Betrag „316,02“ durch den Betrag „334,00“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2014 S. 59

651

Regelmäßige Kontrollen nach Artikel 6 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zur Vermeidung von Überkompensationen bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen an bestimmte Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 35-49.02.01-75.8-1266/14 –
v. 20.1.2014

1.

Allgemeines

Gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Europäischen Verträge „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

Ziel der europäischen Beihilfenkontrolle ist es, faire Wettbewerbsbedingungen im Europäischen Binnenmarkt sicherzustellen. Dabei ist ein sachgerechter Ausgleich mit den im europäischen Recht anerkannten Befugnissen der Mitgliedstaaten herbeizuführen. Zu diesen Befugnissen der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen und lokalen Untergliederungen gehört es, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Einklang mit den Europäischen Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben, zu organisieren und zu finanzieren. In diesem Kontext ist auf die Artikel 14, 93, 106 und 107 AEUV sowie auf das Protokoll (Nr. 26) über Dienste von allgemeinem Interesse zu verweisen. Der in

den europäischen Rechtstexten gebrauchte Terminus der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ ist zwar nicht identisch mit dem deutschen Rechtsbegriff der „Daseinsvorsorge“ erfasst aber weitgehend die Daseinsvorsorgetätigkeiten.

Die Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache Altmark vom 24.07.2003 – RS. C-280/00) und der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU; sog. Freistellungsbeschluss) erfordern es, dass die Kommunen ihre Beziehungen zu allen Empfängern von Ausgleichszahlungen auf die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht überprüfen und, soweit notwendig, Anpassungen vornehmen.

Der Freistellungsbeschluss ist ein Bestandteil des vierteiligen sog. „Almunia-Pakets“. Im Rahmen einer Evaluierung und Novellierung des europäischen Beihilferechts ersetzt das „Almunia-Paket“ die zuvor geltenden Regelungen des sog. „Monti-Pakets“. Für diesen Erlass und für den kommunalen Raum ist dabei der auch als Freistellungsbeschluss bezeichnete „Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (ABl. EU vom 11.01.2012; Nr. L 7/3; in Kraft getreten am 31.01.2012) von besonderer Bedeutung. Der Freistellungsbeschluss ersetzt die Freistellungsentscheidung des „Monti-Pakets“.

Nach den einschlägigen Vorgaben des EuGH und des Freistellungsbeschlusses müssen Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, nach Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses mit der Erbringung dieser Dienstleistung betraut werden (Betrauungsakt). Bei neuen Betrauungen unter der Geltung des „Almunia-Pakets“ darf die Betrauung, außer in den Fällen, in denen eine erhebliche Investition des Dienstleistungserbringers erforderlich ist, gemäß Art. 2 Absatz 2 des Freistellungsbeschlusses einen Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen. Nach dem Freistellungsbeschluss sind im Betrauungsakt u. a. die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, festzulegen und durch regelmäßige Kontrollen Überkompensationen zu vermeiden. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts, zu denen nicht nur die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Betriebe, sondern auch die in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts geführten Betriebe (Eigenbetriebe, Regiebetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Anstalten nach § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – und gemeinsame Kommunalunternehmen nach §§ 27 f. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit) gehören, soweit sie am Markt tätig sind.

Eine Hilfestellung bei der praktischen Handhabung der Umsetzung des „Almunia-Pakets“ bietet eine Arbeitsunterlage der Kommission mit dem Titel „Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse“ vom 29.04.2013 (SwD (2013) 53 final/2). Dieser Leitfaden gibt die rechtlich nicht bindende Auffassung der Kommission zu Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Almunia-Pakets“ wieder.

2.

Regelmäßige Kontrollen

Bei den regelmäßigen Kontrollen nach Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 ist zu prüfen, ob eine unzulässige Ausgleichszahlung gewährt worden ist. Die im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit einer Ausgleichszahlung ist von der gewährenden und nicht von der empfangenden Stelle vorzunehmen. Für den kommunalen Bereich gelten die nachfolgenden Buchstaben a bis d:

a)

Die Gemeinden und Gemeindeverbände führen die regelmäßigen Kontrollen durch. Die örtliche Rechnungsprüfung gewährleistet bereits im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Kontrolle im Sinne der Freistellungsentscheidung. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gegebenenfalls fachlich geeigneter Stellen bedienen.

b)

Bei den Sondervermögen nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 GO NRW können die regelmäßigen Kontrollen im Kontext mit der Jahresabschlussprüfung erfolgen. Führt die Jahresabschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch, sind diese hinsichtlich der regelmäßigen Kontrollen gesondert zu beauftragen. Alternativ kann auch die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes mit der Durchführung der regelmäßigen Kontrollen betraut werden. Führt die Gemeindeprüfungsanstalt in Einzelfällen im Sinne des § 106 Absatz 2 Satz 2 GO NRW die Jahresabschlussprüfung mittels eines hierzu befähigten eigenen Prüfers durch, sollte die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes mit den regelmäßigen Kontrollen betraut werden.

c)

Bei den Anstalten öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW und gemeinsamen Kommunalunternehmen nach §§ 27 f. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit können die regelmäßigen Kontrollen im Kontext mit der Jahresabschlussprüfung erfolgen. Der mit der Jahresabschlussprüfung betraute Wirtschaftsprüfer oder die betraute Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind hinsichtlich der regelmäßigen Kontrollen gesondert zu beauftragen. Alternativ können die zuständigen Organe der Anstalten auch die örtliche Rechnungsprüfung der kommunalen Träger der Anstalten im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit den regelmäßigen Kontrollen betrauen. Die Betrauung der örtlichen Rechnungsprüfung der kommunalen Träger mit den regelmäßigen Kontrollen kann auch durch die Anstaltssatzung vorgegeben werden.

d)

Bei Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände in einer Rechtsform des privaten Rechts ist, soweit ein beherrschender Einfluss der kommunalen Beteiligten vorliegt, darauf hinzuwirken, dass im Kontext mit der Jahresabschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den regelmäßigen Kontrollen gesondert beauftragt wird. Alternativ kann auch darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen die örtlichen Rechnungsprüfungen der beteiligten Gemeinden bzw. Gemeindeverbände mit den regelmäßigen Kontrollen betraut werden.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 80/723/EWG) wird ein beherrschender Einfluss dann vermutet, wenn die Kommune unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

3.**Geltungsbereich und Geltungsdauer**

Der Runderlass gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Runderlass ersetzt den bisherigen Runderlass vom 30.05.2008 (MBl. NRW. S. 337).

4.**Inkrafttreten des Runderlasses**

Der Runderlass tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

8202**Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

Bek. d. Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV – vom 17.01.2014

Den nachstehenden, vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) am 14.11.2013 beschlossenen satzungsergänzenden Beschluss, den das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der VBL genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13.7.2007 ist wie folgt zu ändern:

Die Anlage 1 zur VBLS wird um folgenden Text ergänzt:

**Satzungsergänzender Beschluss
des Verwaltungsrats zu § 61 VBLS
vom 14. November 2013**

Abweichend von § 61 VBL-Satzung verbleibt es dabei, dass im Abrechnungsverband West für den am 1. Januar 2013 beginnenden neuen Deckungsabschnitt zunächst keine Anpassung der Höhe der Aufwendungen für die Zusatzversorgung vorgenommen wird. Eine Neufestsetzung im Laufe des Jahres 2014 bleibt vorbehalten.

– MBl. NRW. 2014 S. 64

III.

**Jahresabschluss 2012
des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)
v. 27.1.2014

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 21. November 2013 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sind im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 27.1.2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

**Ausschreibung der Landesanstalt für Medien
Nordrhein–Westfalen (LfM);
Zuweisung analoger terrestrischer
Übertragungskapazitäten (UKW) für die
landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung
von privatem Hörfunk**

Bek. der Landesanstalt für Medien
Nordrhein–Westfalen (LfM)
v. 30.1.2014

Die Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein–Westfalen (LfM) – Zuweisung analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten für die landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk– ist auf der Homepage der LfM **www.lfm-nrw.de** öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 30.1.2014

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein–Westfalen (LfM)
Dr. Jürgen B r a u t m e i e r

– MBl. NRW. 2014 S. 65

**Sitzungen der Fachausschüsse des
Verkehrsverbundes Rhein–Ruhr**

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 21. Februar 2014 findet folgende Sitzung statt:

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR

**Mittwoch, 19. Februar 2014, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20**

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 21. Februar 2014 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 30. Januar 2014

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2014 S. 65

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569